



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# **Annulationskosten-, Personen- und Fahrzeugassistance- Versicherung Schweizer Reisekasse (Reka)**

Ausgabe 04.2021

# Inhaltsverzeichnis

---

Das Wichtigste in Kürze	3
-------------------------	---

## Teil A Gemeinsame Bedingungen

---

A1	Umfang des Vertrags	4
A2	Örtlicher Geltungsbereich	4
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	4
A4	Versicherte Personen	4
A5	Prämienzahlung	4
A6	Obliegenheiten im Schadenfall	4
A7	Mehrfachversicherung	4
A8	Finanzielle Obergrenze im Schadenfall	4
A9	Fürstentum Liechtenstein	4
A10	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4
A11	Sanktionen	4
A12	Nicht versicherte Ereignisse	5
A13	Definitionen	5

## Teil B Annulationskosten

---

B1	Versicherte Ereignisse	6
B2	Versicherte Leistungen	6

## Teil C Personenassistance

---

C1	Versicherte Ereignisse und Leistungen	7
----	---------------------------------------	---

## Teil D Fahrzeugassistance

---

D1	Versichertes Motorfahrzeug	8
D2	Versicherte Ereignisse	8
D3	Versicherte Leistungen	8

# Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus der Buchungsbestätigung, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

## Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

## Wer ist Vermittlungspartnerin und Versicherungsnehmerin?

Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft, Reka-Ferien, Neuengasse 15, CH-3001 Bern.

## Welche Personen sind versichert?

Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben, dürfen Versicherungen für Arrangements in der Schweiz abschliessen.

Die Person, welche ein Arrangement bei REKA gebucht, explizit eine Versicherung abgeschlossen und die Prämie vollumfänglich bezahlt hat. Mitversichert sind alle Personen, die in der Buchungsbestätigung aufgeführt sind.

## Was ist versichert und welche Leistungen erbringt die AXA?

### Annulationskosten-Versicherung (AVB B2)

Übernahme der geschuldeten Annulationskosten gemäss Buchungsbestätigung/Rücktrittsbedingungen der Vermittlungspartnerin.

### Personenassistance-Versicherung (AVB C)

Transport- und Transportmehrkosten

### Fahrzeugassistance-Versicherung (AVB D3)

- Pannenhilfe
- Abschleppen

Bei der Annulationskosten-, Personenassistance- und Fahrzeugassistance-Versicherung handelt es sich um Schadenversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

## Was ist unter anderem nicht versichert?

- Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung/Buchung des Arrangements bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Ausnahme: Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie bestätigt die psychische Erkrankung mit einem Attest.
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Pandemie.
- Ereignisse im Teil B der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), welche in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 stehen (inklusive Mutationen).

## Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe und Fälligkeit der Prämie ist in der Buchungsbestätigung der Vermittlungspartnerin festgehalten.

Da die Annulationskosten-Versicherung am Tage der definitiven Buchung des Arrangements beginnt, ist die Versicherungsprämie der AXA geschuldet, wenn die versicherte Person vom Arrangement kostenlos zurücktreten kann.

## Welches sind die wichtigsten Pflichten der versicherten Person im Schadenfall?

Unverzügliche Information des Vermittlungspartners (AVB A6).

## Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Nach Information des Vermittlungspartners ist der Schadenfall bei der AXA mittels Schadenformular zu melden.

Entweder per Mail: [schaden@axa.ch](mailto:schaden@axa.ch) oder an folgende Adresse: AXA, Service Center, Postfach 357, 8401 Winterthur, Telefon 0844 802 008, aus dem Ausland +41 58 218 11 00.

## Wann beginnt und endet die Versicherung?

### Annulationskosten-Versicherung

Die Versicherung beginnt am Tage der definitiven Buchung des Arrangements (im Internet, per Telefon oder Mail) und dauert bis zum Ende des Arrangements gemäss Buchungsbestätigung.

### Personenassistance-Versicherung

Die Versicherung gilt während der Dauer des Arrangements.

### Fahrzeugassistance-Versicherung

Die Versicherung beginnt mit der Anreise zum Mietobjekt und endet nach Ablauf des Arrangements mit der Ankunft am ständigen Wohnort.

Die Fahrzeugassistance-Versicherung hat keine Gültigkeit für Reisen, die mit dem Bus oder Flugzeug angetreten werden.

## Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Die versicherte Person kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der Vermittlungspartnerin schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Für die Vermittlungspartnerin/Versicherungsnehmerin ist das Widerrufsrecht bei einem kollektiven Personenversicherungsvertrag ausgeschlossen.

## Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## Teil A Gemeinsame Bedingungen

### A1 Umfang des Vertrags

---

Die Buchungsbestätigung und diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Die Annullationskostenversicherung beginnt bereits am Tage der definitiven Buchung des Arrangements.

### A2 Örtlicher Geltungsbereich

---

Die Versicherungen gelten für Arrangements in Europa und in der ganzen Türkei.

### A3 Zeitlicher Geltungsbereich

---

#### **Annullationskosten-Versicherung**

Die Versicherung beginnt am Tage der definitiven Buchung des Arrangements und dauert bis zum Ende des Arrangements gemäss Buchungsbestätigung.

#### **Personenassistance-Versicherung**

Die Versicherung gilt während der Dauer des Arrangements.

#### **Fahrzeugassistance-Versicherung**

Die Versicherung beginnt mit der Anreise zum Mietobjekt und endet nach Ablauf des Arrangements mit der Ankunft am ständigen Wohnort.

Die Fahrzeugassistance-Versicherung hat keine Gültigkeit für Reisen, die mit dem Bus oder Flugzeug angetreten werden.

### A4 Versicherte Personen

---

Die Person, welche ein Arrangement bei der Vermittlungspartnerin gebucht hat. Mitversichert sind alle Personen, die in der Buchungsbestätigung aufgeführt sind.

### A5 Prämienzahlung

---

Die Prämie wird beim Versicherungsabschluss bzw. bei der definitiven Buchung fällig.

### A6 Obliegenheiten im Schadenfall

---

Die versicherte Person muss die Vermittlungspartnerin unverzüglich informieren.

Der Schadenfall ist bei der AXA mittels Schadenformular zu melden.

Entweder per Mail: schaden@axa.ch oder an folgende Adresse: AXA, Service Center, Postfach 357, 8401 Winterthur, Telefon 0844 802 008, aus dem Ausland +41 58 218 11 00.

Folgende Belege sind mit dem Schadenformular einzureichen: Buchungsbestätigung / Annullationsabrechnung des Vermittlungspartners / Arztattest.

### A7 Mehrfachversicherung

---

#### **A7.1 Mehrfach versicherte Leistungen**

Pro versichertes Ereignis und versicherte Person können gleiche Leistungen nur einmal beansprucht werden, auch wenn sie mehrfach versichert sind.

#### **A7.2 Subsidiärklausel**

Bei Mehrfachversicherung erbringt die AXA ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die AXA über, als sie diese Entschädigungen geleistet hat.

### A8 Finanzielle Obergrenze im Schadenfall

---

Die Leistungen der AXA sind auf maximal CHF 1 000 000 begrenzt.

### A9 Fürstentum Liechtenstein

---

Hat die versicherte Person ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

### A10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

---

#### **A10.1 Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

#### **A10.2 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

### A11 Sanktionen

---

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

## **A12 Nicht versicherte Ereignisse**

---

- A12.1** Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung/Buchung des Arrangements bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen.
- 
- A12.2** Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Ausnahme: Die psychische Erkrankung wird durch einen Facharzt für Psychiatrie mittels Attest bestätigt.
- 
- A12.3** Ereignisse im Zusammenhang mit Krieg, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt war.
- 
- A12.4** Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge).
- 
- A12.5** Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programmes oder des Ablaufs des gebuchten Arrangements durch den Veranstalter bzw. die Transportunternehmung, auch infolge behördlicher Verfügung.
- 
- A12.6** Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.
- 
- A12.7** Ereignisse im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.
- 
- A12.8** Ereignisse im Zusammenhang mit einer Pandemie.
- 
- A12.9** Ereignisse in den Teilen B und C der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), welche in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 stehen (inklusive Mutationen). Davon ausgenommen ist B1.2.

## **A13 Definitionen**

---

- A13.1 Naturereignisse**  
Als Naturereignisse gelten die nachfolgenden abschliessend aufgelisteten Ereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Wind, Hagel, Lawinenabgang, Lawinengefahr, Schnee, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Erdbeben, Erdrutsch, Felssturz, vulkanische Eruptionen.
- 
- A13.2 Haustiere**  
Als Haustiere gelten Tiere, die üblicherweise mit der versicherten Person in Wohngemeinschaft leben.
- 
- A13.3 Offizielle Stellen**  
Dabei handelt es sich um zuständige behördliche Stellen (insbesondere das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG)).

# Teil B

## Annulationskosten

### B1 Versicherte Ereignisse

---

#### B1.1 Unfall, Krankheit und Tod

- B1.1.1 Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
  - B1.1.2 Eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
  - B1.1.3 Der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.
  - B1.1.4 Das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- 

#### B1.2 CORONA/COVID-19 (inkl. Mutationen)

Falls die versicherte Person selbst an COVID-19 erkrankt, sich in Corona-Quarantäne oder -Selbstisolation befindet und das Arrangement deshalb nicht antreten kann, ist dies versichert. Dasselbe gilt bei nahestehenden Personen: Erkrankten z. B. Eltern, Kinder, Geschwister oder der Partner am Coronavirus und die versicherte Person muss die Reise deshalb stornieren, übernimmt die AXA die Kosten.

---

#### B1.3 Beeinträchtigung von Eigentum

- B1.3.1 Das Eigentum der versicherten Person wird am Wohn- oder Zweitwohnsitz durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen. Dadurch kann die versicherte Person das Arrangement nicht antreten oder wie vorgesehen fortsetzen.
  - B1.3.2 Als Beeinträchtigung des Eigentums gilt auch, wenn der Wohn- oder Zweitwohnsitz im Rahmen eines versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahls beschädigt wurde.
- 

#### B1.4 Naturereignis oder Feuer

Das Arrangement kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge eines Naturereignisses oder Feuers nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

---

#### B1.5 Streik

- B1.5.1 Das Arrangement kann infolge Streiks eines für die Reise relevanten Betriebes, Reisedienstleisters oder einer staatlichen Stelle nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
  - B1.5.2 Die AXA kann den Streik von einer offiziellen Stelle gemäss A13.3 bestätigen lassen.
- 

#### B1.6 Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, innere Unruhe

- B1.6.1 Das Arrangement kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Terror, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion oder innerer Unruhen nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
  - B1.6.2 Versicherungsschutz besteht während vier Wochen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.
- 

#### B1.7 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung

Das Arrangement kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktiver Strahlung nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

---

#### B1.8 Verlust des Arbeitsplatzes

Die versicherte Person verliert nach der Buchung des Arrangements unvorhergesehen ihren Arbeitsplatz.

---

#### B1.9 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses

Die versicherte Person geht ein neues Arbeitsverhältnis ein und die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber stimmt des bereits gebuchten Arrangements nicht zu.

---

#### B1.10 Ausfall von öffentlichen Transportmitteln

- B1.10.1 Das Arrangement kann aufgrund des Ausfalls eines öffentlichen Verkehrsmittels oder einer Verspätung von mindestens einer Stunde nicht angetreten oder wie vorgesehen fortgesetzt werden.
  - B1.10.2 Bei öffentlichen Flügen besteht Versicherungsschutz bei Ausfall und Verspätungen von mindestens zwei Stunden.
  - B1.10.3 Bei Ausfall eines öffentlichen Transportmittels ist die versicherte Person verpflichtet, sich zuerst an das Reise- oder Transportunternehmen zu wenden.
  - B1.10.4 Die AXA erbringt nur Leistungen, soweit die Annulationskosten nicht durch Dritte übernommen werden (Subsidiärdeckung).
- 

### B2 Versicherte Leistungen

---

#### B2.1 Nicht-Antritt

Die AXA bezahlt die gemäss Buchungsbestätigung geschuldeten Annulationskosten, inklusive Bearbeitungsgebühren.

---

#### B2.2 Verspäteter Antritt

Die AXA bezahlt die Mehrkosten für die Umbuchung um das ursprüngliche Reiseziel zu erreichen.

---

#### B2.3 Vorzeitiger Abbruch

Die AXA bezahlt die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen.

---

#### B2.4 Leistungsbegrenzung

Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen begrenzt auf den ursprünglich von der versicherten Person bezahlten Preis. Im Maximum bezahlt die AXA pro Ereignis die gemäss Buchungsbestätigung geschuldeten Annulationskosten, inklusive Bearbeitungsgebühren. Die Leistungen werden nur für denjenigen Arrangementsteil erbracht, den die versicherte Person tatsächlich nutzt.

---

#### B2.5 Haustiere

Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt des Arrangements nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese verunfallt, erkrankt oder stirbt, bezahlt die AXA die Kosten für ein Tierheim bis max. CHF 500.

---

# Teil C

## Personenassistance

### C1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

---

Bei Unfall, Krankheit oder Tod einer versicherten Person bezahlt die AXA eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder eine Rückkehr an die ständige Wohnadresse, sofern sie ärztlich angeordnet ist. Die AXA übernimmt auch die Kosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung.

## Teil D

### Fahrzeugassistance

#### D1 Versichertes Motorfahrzeug

---

Versichert sind die von der versicherten Person und den mitversicherten Personen während der Vertragsdauer benützten Personenwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg und bis zu 9 Sitzplätzen.

#### D2 Versicherte Ereignisse

---

**D2.1** Das versicherte Fahrzeug fällt aus infolge von Kollision, Panne, Diebstahl oder wird durch ein Elementarereignis oder Feuer beschädigt.

**D2.2** Das versicherte Fahrzeug fällt am ständigen Standort aus infolge Reifendefekt, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrter Schlüssel, entladener Batterie oder infolge eines Marderschadens.

#### D3 Versicherte Leistungen

---

Die AXA bezahlt

**D3.1** die Pannenhilfe, einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort bis max. CHF 250.-;

**D3.2** das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage bis max. CHF 250.-;

**D3.3** die Fahrzeugbergung bis max. CHF 2000.-;

**D3.4** die Standgebühren bis max. CHF 250.-;

**D3.5** die Fahrzeugrückführung in die Heimgarage des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug nicht innert 7 Tagen fahrtüchtig repariert werden kann und sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs. Wird das versicherte Fahrzeug nicht mehr an den ständigen Wohnort zurückgeführt, hilft die AXA bei der Erledigung der für die Verschrottung notwendigen Formalitäten und bezahlt die Zollkosten.





AXA  
General-Guisan-Strasse 40  
Postfach 357  
8401 Winterthur  
AXA Versicherungen AG

AXA.ch  
[myAXA.ch](https://myAXA.ch) (Kundenportal)